

Freiwilliger Einkauf

Was ist ein freiwilliger Einkauf?

Mit freiwilligen Einkäufen können aktiv versicherte Personen ihre Altersleistungen erhöhen. Die Einkäufe werden dem persönlichen Altersguthaben gutgeschrieben und ab Valutadatum verzinst. Freiwillige Einkäufe können zwei Mal pro Jahr geleistet werden.

Gesetzliche Regelungen

Seit dem 1.1.2006 gelten gemäss Art. 79b BVG und Art. 60a-d BVV2 für alle Vorsorgeeinrichtungen folgende Einkaufsbestimmungen:

- Einkäufe sind nur bis zur Höhe des reglementarischen Leistungsziels zulässig.
- Vorhandene Vorsorgeguthaben auf Freizügigkeitspoliken oder –konten der 2. Säule sind vollenfänglich anzurechnen. Bei ehemals Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen.
- Bei Personen, die bereits Altersleistungen beziehen, reduziert sich der maximal mögliche Einkauf im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.
- Wurden Vorbezüge für Wohneigentum geltend gemacht, dürfen freiwillige Einkäufe erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, beträgt in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme maximal 20% des versicherten Lohnes.
- Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen während der darauffolgenden drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. (siehe auch Erläuterungen unten)

Wie hoch ist mein maximal möglicher Einkauf?

Freiwillige Einkäufe sind nur bis zu einer bestimmten Höhe möglich. Falls bei Ihnen ein Einkauf noch möglich ist, finden Sie auf Ihrem aktuellen Vorsorgeausweis unter der Rubrik „Sparguthaben“ den Eintrag „maximal möglicher Einkauf“ mit dem entsprechenden Betrag. Selbstverständlich können Sie den Betrag auch bei der Geschäftsführung anfragen. Dies ist vor allem sinnvoll, wenn der Lohn sich gegenüber den Angaben auf dem Vorsorgeausweis verändert hat.

Ich habe mehrere Vorsorgeverhältnisse, was muss ich beachten?

In diesen Fällen muss die versicherte Person abklären, ob überhaupt ein Einkauf möglich ist. Sollte nämlich bei einer Pensionskasse eine Überdeckung bestehen, muss diese vom maximal möglichen Einkauf abgezogen werden.

Kann ich freiwillige Einkäufe von den Steuern abziehen?

Ja, freiwillige Einkäufe, welche im Rahmen des Vorsorgereglements geleistet wurden und sofern die oben erwähnten gesetzlichen Regelungen eingehalten sind, können grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Verbindliche Informationen über die steuerliche Behandlung des Einkaufs kann aber nur die zuständige Steuerbehörde abgeben.

Was bedeutet die Frist von drei Jahren für einen Kapitalbezug?

Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen während drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden. Gemäss vorsorgerechtlicher Auslegung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bedeutet dies, dass der entsprechende Einkaufsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen während drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden kann. Das ganze vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben ist jedoch durch diese Sperrfrist nicht betroffen. Steuerrechtlich wird dieser Passus gemäss Bundesgerichtsurteil vom 12. März 2010 wie folgt interpretiert: Im Falle eines Kapitalbezugs innerhalb dieser Dreijahresfrist wird der steuerliche Abzug bei der Einkommenssteuer eventuell verweigert resp. die bereits veranlagte Steuer wird nachträglich korrigiert.

Falls bei Ihnen die Möglichkeit besteht, dass Sie innerhalb dieser drei Jahre einen Teil-Kapitalbezug machen möchten, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrer Steuerbehörde in Verbindung zu setzen.

Was passiert mit meinem Einkauf, wenn ich vor der Pensionierung versterbe?

Bei einem Todesfall vor der Pensionierung ermittelt die Personalvorsorgekasse Obwalden zwei Rentenbeträge. Ein Rentenbetrag ist befristet und wird ab Todestag bis zum Erreichen des Rentenalters der verstorbenen Person (65 Jahre) dem überlebenden Ehegatten / Lebenspartner ausbezahlt und beträgt 35% des versicherten Gehalts. Anschliessend ist die Höhe der hochgerechneten Altersrente im Alter 65 massgebend, davon wird 60% als Ehegatten-/Lebenspartnerrente dem überlebenden Ehegatten / Lebenspartner ausbezahlt. Die Beträge finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis.

Tritt der Todesfall nach dem 58. Altersjahr, aber vor der Pensionierung ein, kann der überlebende Ehegatte / Lebenspartner statt der Zahlung der obenstehenden Rente die Auszahlung des vorhandenen Sparguthabens verlangen.

Werden keine Ehegatten-/Lebenspartnerrenten fällig, wird das vorhandene Sparguthaben als Todesfallkapital ausbezahlt.

Freiwillige Einkäufe erhöhen somit auch im Todesfall die Leistungen, entweder als höheres Todesfallkapital oder in Form einer höheren Ehegatten-/Lebenspartnerrente. Es erfolgt keine separate Auszahlung der freiwilligen Einkäufe (keine Rückgewähr).

Was muss ich tun, wenn ich einen freiwilligen Einkauf machen möchte?

Sie können das Formular „Freiwilliger Einkauf“ auf unserer Homepage www.pvow.ch herunterladen. Füllen Sie das Formular bitte vollständig und wahrheitsgetreu aus und senden dieses an die PVO.

Die Überweisung des Betrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Obwaldner Kantonalbank, 6060 Sarnen,
IBAN CH13 0078 0013 0001 0210 7



11.2025